



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Nummer 51/52

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>370 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 40, AS Frillendorf im Gebiet der Stadt Essen S. 502</p> <p>371 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 59, A 524 im Gebiet der Städte Düsseldorf und Duisburg S. 502</p> <p>372 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 478 im Gebiet der Gemeinde Issum S. 503</p> <p>373 Umstufung von Teilstrecken zu Landesstraßen L 64 im Gebiet der Stadt Essen S. 504</p> <p>374 Umstufung von Teilstrecken zu Landesstraßen L 382 und L 476 im Gebiet der Stadt Krefeld S. 505</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>375 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Metallwerk Dinslaken GmbH & Co. KG in Dinslaken S. 505</p> <p>376 Bekanntmachung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Maas NRW S. 506</p> <p>377 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH S. 507</p>	<p>378 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Nord - in Meerbusch S. 508</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>379 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 508</p> <p>380 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 509</p> <p>381 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 510</p> <p>382 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 511</p> <p>383 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 512</p> <p>384 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 513</p> <p>385 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015 S. 514</p> <p>386 Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3532017542, 3532258732 und 3551670205 S. 515</p> <p>387 Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 516</p>
--	--

Hinweis

**Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1 des Jahres 2016
ist am Donnerstag, dem 7. Januar 2016.
Hierzu ist am Dienstag, dem 29. Dezember 2015, Redaktionsschluss.**

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

370 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 40, AS Frillendorf im Gebiet der Stadt Essen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-41/254

Düsseldorf, den 01. Dezember 2015

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der A 40, Anschlussstelle Frillendorf im Gebiet der Stadt Essen

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf wurden Verbindungsstrecken der A 40, Anschlussstelle Frillendorf neu gebaut.

Die Verbindungsstrecken im NK 4508 364

1. 4508 364B - 4508 364C
von Stat. 0,000 bis Stat. 0, 451 (Länge: 0, 451 km)
2. 4508 364D - 4508 364E
von Stat. 0, 000 bis Stat. 0, 488 (Länge: 0, 488 km)
(Gesamtlänge 1 - 2 : 0, 939 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) und werden Bestandteil der Bundesautobahn 40 (Ziffer 1-2). Die Teilstrecken werden gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Verbindungsstrecken im NK 4508 131

3. 4508 131K 4508 131I
von Stat. 0, 000 bis Stat. 0,509 (Länge: 0,509 km)
4. 4508 131 D 4508 131E
von Stat. 0,000 bis Stat. 0, 408 (Länge: 0,408 km)
(Gesamtlänge 3- 4: 0,917 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 2 (4) Bundesfernstraßengesetz eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.

S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.502

371 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 59, A 524 im Gebiet der Städte Düsseldorf und Duisburg

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/255

Düsseldorf, den 30. November 2015

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der A 59, A 524 und der B 288 im Gebiet der Städte Duisburg und Düsseldorf

Im Gebiet der Städte Duisburg und Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf wurden Teilstrecken und Verbindungsäste der A 59 und der A 524 neu gebaut.

Die Teilstrecken

1. von NK 4606 072 nach NK 4606 092
von Stat.1,852 bis Stat.2,707 (Länge: 0,855 km)
2. von NK 4606 092 nach NK 4606 105
von Stat.0,000 bis Stat.0,543 (Länge: 0,543 km)

sowie die Verbindungsäste im NK 4606 092

- | | |
|------------------------------------|--|
| 3. 4606 092D -
von Stat.0,000 | 4606 092M
bis Stat. 0,590 (Länge: 0,590 km) |
| 4. 4606 092N -
von Stat.0,000 | 4606 092L
bis Stat. 1,089 (Länge: 1,089 km) |
| 5. 4606 092M -
von Stat. 0,000 | 4606 092B
bis Stat. 0,532 (Länge: 0,532 km) |
| 6. 4606 092R -
von Stat.0,000 | 4606 092S
bis Stat. 0,800 (Länge: 0,800 km) |
| 7. 4606 092B -
von Stat. 0,000 | 4606 092C
bis Stat. 0,574 (Länge: 0,574 km) |
| 8. 4606 092C -
von Stat. 0, 000 | 4606 092 D
bis Stat. 0,563 (Länge: 0,563 km) |
| 9. 4606 092G -
von Stat. 0,000 | 4606 092H
bis Stat. 0,659 (Länge: 0,659 km) |
| 10. 4606 092I -
von Stat.0,000 | 4606 092K
bis Stat.1,195 (Länge: 1,195 km) |
| 11. 4606 092E -
von Stat.0,000 | 4606 092F
bis Stat. 0,927 (Länge: 0,927 km) |
| 12. 4606 092P -
von Stat.0,000 | 4606 092Q
bis Stat.1,357 (Länge: 1,357 km)
(Gesamtlänge 1 - 12 : 9.684 km) |

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) und werden Bestandteil der Bundesautobahn 59 (Ziffer 1-10) sowie der Bundesautobahn 524 (Ziffer 11-12).

Die Teilstrecken der B 288

- | | |
|--|---|
| 13. von NK 4606 022
von Stat. 0,470 | nach NK 4606 092
bis Stat.1,004 (Länge: 0,534 km) |
| 14. von NK 4606 092
von Stat. 0,000 | nach NK 4606 065
bis Stat. 1,334 (Länge 1,334 km)
(Gesamtlänge 13 - 14: 1,868 km) |

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden gem. § 2 (3 a) Bundesfernstraßengesetz zur Autobahn 524 aufgestuft.

Die gewidmeten Teilstrecken und die Verbindungsäste (Ziffer 1-12) und die zur A 524 aufgestuften Teilstrecken (Ziffer 13-14) bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Verbindungsstrecken der A 59 zur B 288 im entfallenden Netzknoten 4606 071

- | | |
|--|--|
| 15. von NK 4606 072
von Stat.1,852 | nach NK 4606 071
bis Stat.2,304 (Länge: 0,452 km) |
| 16. von NK 4606 071B
von Stat.0,000 | nach NK 4606 071C
bis Stat.0,157 (Länge: 0,157 km) |
| 17. von NK 4606 071D
von Stat.0,000 | nach NK 4606 071E
bis Stat.0,127 (Länge: 0,127 km)
(Gesamtlänge 15 - 17: 0,736 km) |

haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 2 (4) Bundesfernstraßengesetz eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

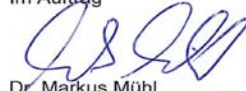
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.502

372 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 478 im Gebiet der Gemeinde Issum

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-13/302

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 478 im Gebiet der Gemeinde Issum

Im Gebiet der Gemeinde Issum, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung der L 478 geändert.

Die Teilstrecke der Antoniusstraße

1. von NK 4504 027B nach NK 4504 046O
von Stat.4,280 bis Stat.4,787 (Länge: 0,507 km)

und die Teilstrecken der L 478

2. von NK 4504 027B nach NK 4504 044A
von Stat.4,280 bis Stat.4,371 (Länge:0,091 km)

3. von NK 4504 044B nach NK 4504 029O
von Stat.0,000 bis Stat.0,736 (Länge: 0,736 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten 4504 044

4. von NK 4504 044A nach NK 4504 044B
von Stat.0,000 bis Stat.0,027 (Länge:0,027 km)

5. von NK 4504 044B nach NK 4504 044C
von Stat.0,000 bis Stat.0,018 (Länge:0,018 km)

6. von NK 4504 044C nach NK 4504 044A
von Stat.0,000 bis Stat.0,018 (Länge:0,018 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2016 gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zur Landesstraße 478 (Ziffer 1) aufgestuft bzw. zur Gemeindestraße (Ziffer 2 - 6) (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.503

373 Umstufung von Teilstrecken zu Landesstraßen L 64 im Gebiet der Stadt Essen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-13/304

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Aufstufung von Teilstrecken der Fulmer Straße im Gebiet der Stadt Essen

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung der Fulmer Straße in der Stadt Essen geändert.

Die Teilstrecke

1. von NK 4507 072 nach N K 4507 165J
von Stat.0,000 bis Stat.0,892 (Länge: 0,892 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.01.2016 aufgestuft und wird Bestandteil der Landesstraße 64.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

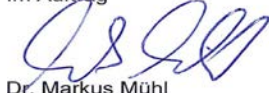
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen

sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.504

374 Umstufung von Teilstrecken zu Landesstraßen L 382 und L 476 im Gebiet der Stadt Krefeld

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-13/306

Düsseldorf, den 03. Dezember 2015

Umstufung von Teilstrecken zur Landesstraße 382 und 476 im Gebiet der Stadt Krefeld

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf haben sich die Verkehrsbedeutungen von Gemeindestraßen geändert.

Die Teilstrecke der Kölner Straße

1. von NK 4705 067 Q nach NK 4704 067 N
von Stat.0,000 bis Stat.0,240 (Länge:0,240 km)

und die Teilstrecken der Ritterstraße

2. von NK 4605 016 O nach NK 4605 015 O
von Stat.0,000 bis Stat.0,396 (Länge:0,396 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2016 gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zur Landesstraße 476 (Ziffer 1) bzw. zur Landesstraße 382 (Ziffer 2) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

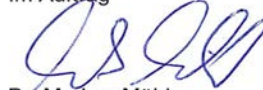
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.505

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

375 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Metallwerk Dinslaken GmbH & Co. KG in Dinslaken

Bezirksregierung
53.01-100-53.0048/15/3.4.2

Düsseldorf, den 07. Dezember 2015

Die Firma Metallwerk Dinslaken GmbH & Co.KG, Georg-Weddige-Str. 1 in 46535 Dinslaken hat mit Datum vom 30.04.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen und zur Herstellung von Zinkpulver gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- **Der Ersatz der geplanten Seitenkanalpumpe V 680-02 zur Förderung von Stickstoff durch ein Drehkolbengebläse.**
- **Änderung der Einteilung der Explosionschutz-Zonen.**
- **Ersatz der geplanten Drehzahlüberwachung für die Zellradschleusen X 661-01 und X 662-01 durch eine Wiegeeinrichtung für die Big-Bags W-61.501 und W-62.501.**
- **Ersatz der geplanten Lasermessgeräte für die Füllstandmessung in den Verdampfungsöfen durch die manuelle Füllstandmessung.**
- **Die Installation zweier zusätzlicher Druckmesseinrichtungen zur Überwachung des Stickstoffdrucks.**
- **Änderung der Stickstoffeinspeisung und der Sauerstoffüberwachung im Stickstoffkreislauf 1.**
- **Änderung der Druckmessung in den Stickstoffkreisläufen 1 und 2.**
- **Änderung der Lage der Über-/ Unterdruckventile.**
- **Ausrüstung der Silos 1 und 2 mit je einem Sicherheitsventil.**
- **Der künftige Betrieb des Betriebsteils „Verpackung“ sowie die Beschickung des Schmelzofens im 3-Schichtbetrieb.**

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Georg-Weddige-Str. 1 in 46535 Dinslaken verwirklicht werden.

Für die Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen ist gem. § 3 c i. V. m. Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.505

376 Bekanntmachung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Maas NRW

Bezirksregierung
54.03.05 - HWRM Rhein Maas

Düsseldorf, den 08. Dezember 2015

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz -WHG - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 -BGBI. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z.B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z.B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen

während und nach einem Hochwasser (z.B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen für die vier nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas aufgestellt. Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (§ 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94). Dabei wurde zu jedem der o.g. vier Hochwasserrisikomanagementpläne ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. In diesen Umweltberichten wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 14 g Abs. 1 UVPG).

Die für den Regierungsbezirk Düsseldorf maßgeblichen Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Maas NRW sowie die Entwürfe der zugehörigen Umweltberichte wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01. April 2015 bis zum 04. Mai 2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Bis zum 08. Juni 2015 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit gemäß §§ 14 h-i UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine Beteiligung der an die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebiete angrenzenden Staaten und Bundesländer zur Strategischen Umweltprüfung statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihnen nach den §§ 14 h bis 14 j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2015 auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Hochwasserrisikomanagementplan/2015 abrufbar sein.

Über die Veröffentlichung der Unterlagen wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf

unter

www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/index.jsp

informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Maas NRW, die zugehörigen Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und die gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung können auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54 ab dem 22. Dezember 2015 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Trzeciak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.506

377 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.11-30

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Die

Kao Chemicals GmbH
Kupferstraße 1
46446 Emmerich

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 145 Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 1.400.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zu Kühlzwecken.

Für dieses Vorhaben hat die Kao Chemicals GmbH unter dem 1. Juni 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der

Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Kao Chemicals GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.507

378 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Nord - in Meerbusch

Bezirksregierung
54.07.03.57-1-10572/2015

Düsseldorf, den 09. Dezember 2015

Antrag der Stadt Düsseldorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord durch Bau und Betrieb eines neuen Hochwasserpumpwerks

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 08.07.2015

einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord auf dem Grundstück Isseldyk 60 in 40667 Meerbusch gestellt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Hochwasserpumpwerks des Klärwerks Düsseldorf-Nord als Ersatz für das sanierungsbedürftige bestehende Hochwasserpumpwerk.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.508

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 14.12.2015 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Neuss, Markt 2, 41460 Neuss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2016
- 4 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse der ITK Rheinland für die Wirtschaftsjahre 2016 – 2018
- 5 Wahl eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rhein/Ruhr (IT-K R/R)
- 6 Zweckverband IT-Kooperation Rhein/Ruhr
- 7 Entsendung eines Vertreters in die Zweckverbandsversammlung des KDN
- 8 Sitzungstermine 2016
- 9 Sonstiges

Neuss, 03.12.2015
ITK Rheinland

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.508

380 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 14.05.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2010 (Bericht 19/2011) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 € so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2010.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	362.371,47 €
2. Umlaufvermögen	1.239.814,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	104.095,88 €
Bilanzsumme Aktiva	1.706.282,26 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	330.242,61 €
3. Rückstellungen	1.102.652,35 €
4. Verbindlichkeiten	138.982,23 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	89.534,56 €
Bilanzsumme Passiva	1.706.282,26 €

Die Ergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.132.407,64 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.133.430,95 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.023,31 €
4. Finanzergebnis	1.023,31 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.107.632,25 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.041.610,76 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.021,49 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.531,74 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.761,35 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.229,61 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	55.791,88 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	55.791,88 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	77.339,78 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-59,43 €
Liquide Mittel	133.072,23 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2014 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 22.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.509

381 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 20.11.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit

einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2011 (Bericht 11/2012) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 € so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2011.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2011 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	342.192,76 €
2. Umlaufvermögen	1.362.942,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	79.958,99 €
Bilanzsumme Aktiva	1.785.094,24 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	319.144,84 €
3. Rückstellungen	1.171.172,43 €
4. Verbindlichkeiten	184.979,62 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	64.926,84 €
Bilanzsumme Passiva	1.785.094,24 €

Die Ergebnisrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.208.338,90 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.210.423,34 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.084,44 €
4. Finanzergebnis	2.084,44 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.056,03 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.059.485,88 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.570,15 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.336,29 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.351,40 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-15,11 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	127.555,04 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	127.555,04 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	133.072,23 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-562,43 €
Liquide Mittel	260.064,84 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2014 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 22.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.510

382 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 30.04.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2012 (Bericht 12/2013) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Das Jahresergebnis beträgt 0,00 € so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2012.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2012 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	331.594,40 €
2. Umlaufvermögen	1.431.223,25 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.615,70 €
Bilanzsumme Aktiva	1.776.433,35 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	323.235,78 €
3. Rückstellungen	1.218.370,85 €
4. Verbindlichkeiten	50.176,21 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	139.780,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.776.433,35 €

Die Ergebnisrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.472.459,29 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.472.467,08 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7,79 €
4. Finanzergebnis	7,79 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.303.964,40 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.366.366,99 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.402,59 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.840,67 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-41.399,33 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	441,34 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-61.961,25 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-61.961,25 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	260.064,84 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	3.368,53 €
Liquide Mittel	201.472,12 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2014 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 22.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.511

383 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 19.11.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 (Bericht 12/2014) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 € so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2013 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	310.032,60 €
2. Umlaufvermögen	1.464.531,32 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.146,88 €
Bilanzsumme Aktiva	1.786.710,80 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	301.673,96 €
3. Rückstellungen	1.308.906,66 €
4. Verbindlichkeiten	131.259,67 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.786.710,80 €

Die Ergebnisrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.104.826,95 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.105.793,13 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-966,18 €
4. Finanzergebnis	966,18 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.160,92 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-925.364,17 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.796,75 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.908,29 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34.347,27 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.438,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	133.357,77 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	133.357,77 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	201.472,12 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-2.806,10 €
Liquide Mittel	332.023,79 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2014 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 22.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.512

384 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 18.11.2015 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2014 (Bericht 12/2015) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Das Jahresergebnis beträgt 0,00 € so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2014.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2014 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	288.690,87 €
2. Umlaufvermögen	1.472.174,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.199,15 €
Bilanzsumme Aktiva	1.770.064,58 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	280.332,19 €
3. Rückstellungen	1.350.823,00 €
4. Verbindlichkeiten	84.038,88 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.000,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.770.064,58 €

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.065.700,06 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.066.256,72 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-556,66 €
4. Finanzergebnis	556,66 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.029.031,37 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-986.993,93 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.037,44 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.211,01 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34.269,83 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	7.941,18 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	49.978,62 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	49.978,62 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	332.023,79 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	4.916,60 €
Liquide Mittel	386.919,01 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2014 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 22.11.2015

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.513

385 Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979

(GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 19. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 1.250.785 EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.250.785 EUR

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.194.470 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.176.010 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 935.640 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 915.790 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.850 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 21.10.2015 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 26.11.2015

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez.
Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2015 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.11.2014 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) sind beachtet worden.

Viersen, den 22.11.2015

Der Verbandsvorsteher

gez.
Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.514

386 Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3532017542, 3532258732 und 3551670205

Neuss, den 01. Dezember 2015

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3532017542, 3532258732 und 3551670205 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.515

387 Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr
vom 30.11.2015

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV.NRW S.435), nach

Neuwahl der Mitglieder in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften Oberhausen und Essen und der Veränderung durch die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum und des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises nunmehr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

(Die Veränderungen gegenüber der Wahlfeststellung vom 25.08.2014 sind klarstellend in Fettdruck hervorgehoben.)

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Bochum				
1	Eiskirch, Thomas	Bochum	SPD	Oberbürgermeister
2	Päuser, Hermann	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Pewny, Sebastian	Bochum	B90/Grüne	Ratsmitglied
4	Horneck, Wolfgang	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Hundrieser, Helga	Bochum	CDU	Ratsmitglied
Stadt Bottrop				
6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
Stadt Dortmund				
7	Sierau, Ulrich	Dortmund	SPD	Oberbürgermeister
8	Lühns, Monika	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
9	Matzanke, Ulrike	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Frank, Reinhard	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
11	Dr. Eigenbrod, Jürgen	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Logermann, Dirk	Dortmund	B 90/Grüne	Ratsmitglied
13	Kowalewski, Utz	Dortmund	Die Linke.	Ratsmitglied
Stadt Duisburg				
14	Link, Sören	Duisburg	SPD	Oberbürgermeister
	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
16	Metzlaff, Jennifer	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Ibe, Peter	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
18	Mosblech, Volker	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
19	Leiß, Claudia	Duisburg	B90/Grüne	Ratsmitglied
Stadt Essen				
20	Kufen, Thomas	Essen	CDU	Oberbürgermeister
21	Kahle-Hausmann, Julia	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Heidrich, Dennis	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Kipphardt, Gunmar	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Kerscht, Christoph	Essen	B90/Grüne	Ratsmitglied
26	Wawrowsky, Brigitte	Essen	FWG	Ratsmitglied

Stadt Gelsenkirchen

27	Baranowski, Frank	Gelsenkirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Ossowski, Silke	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied

Stadt Hagen

30	Schulz, Erik O.	Hagen	parteilos	Oberbürgermeister
31	Dr.Ramrath, Stephan	Hagen	CDU	Ratsmitglied

Stadt Hamm

32	Hunsteger-Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Kocker, Dennis	Hamm	SPD	Ratsmitglied

Stadt Herne

34	Dr. Dudda, Frank	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Rickert, Sven	Herne	CDU	Ratsmitglied

Stadt Mülheim an der Ruhr

36	Scholten, Ulrich	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeister
37	Giesbert, Tim	Mülheim a. d. R.	B90/Grüne	Ratsmitglied

Stadt Oberhausen

38	Schranz, Daniel	Oberhausen	CDU	Oberbürgermeister
39	Wolter, Horst	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied
40	Wittmann, Regina	Oberhausen	B90/Grüne	Ratsmitglied

Ennepe-Ruhr-Kreis

41	Schade, Olaf	Hattingen	SPD	Landrat
42	Pilz, Daniel	Wetter	SPD	Kreistagsmitglied
43	Oberste-Padtberg, Ulrich	Witten	CDU	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Breckerfeld	B 90/Grüne	Kreistagsmitglied

Kreis Recklinghausen

45	Süberkrüb, Cay	Recklinghausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Soschinski, Tanja	Marl	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Josef	Haltern am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Portmann, Benno	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
50	Hegemann, Lothar	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
51	Dr. Wagener, Bert	Castrop-Rauxel	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
52	Ludwig, Claudia	Recklinghausen	UBP	Kreistagsmitglied

Kreis Unna

53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Hebebrand, Jens	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Lauschner, Olaf	Fröndenber	CDU	Kreistagsmitglied
56	Nadolski-Voigt, Jochen	Bergkamen	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
57	Prof. Dr. Hofnagel, Johannes R.	Lünen	GFL	Ratsmitglied

Kreis Wesel

58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied

60	Berger, Frank	Moers	CDU	Kreistagsmitglied
61	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
62	Mull, Rainer	Rheinberg	FDP	Kreistagsmitglied
63	Wegner, Britta	Schermbeck	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsausschuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnisausgleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Verbandsversammlung zu berufen sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	---------------------------

a) aus der Reserveliste SPD

64	Schmück-Glock, Martina	Bochum
65	Wiechering, Dieter	Mülheim a. d. R.
66	Cziehso, Brigitte Annemarie	Lünen
67	Oberste-Kleinbeck, Kirsten	Oberhausen
68	Simshäuser, Monika	Hamm
69	Lukas, Manuela	Herne
70	Thieser, Dietmar Josef	Hagen
71	Laupenmühlen, Janine	Essen
72	Dr. Haertel, Klaus Emil Herrmann	Gelsenkirchen
73	Müller, Hans-Peter	Datteln
74	Wietelmann, Margarete Maria	Mülheim a. d. R.
75	Berndsen, Hendrik	Dortmund
76	Marschan, Rainer	Essen
77	Emmerich, Karl-Heinz	Oberhausen
78	Dr. Reinirkens, Peter	Bochum

b) aus der Reserveliste CDU

79	Wittke, Oliver	Gelsenkirchen
80	Mitschke, Roland	Bochum
81	van Dinther, Regina	Hattingen
82	Hirschfelder, Herrmann	Bottrop
83	Pufke, Marco Morten	Bergkamen
84	Krause, Christiane	Dortmund
85	Bovenkerk, Udo	Haminkeln
86	Kranz, Hanslothar	Essen
87	Severin, Horst	Herne
88	Jasperneite, Wilhelm Maria	Werne
89	Gräfinholt, Lothar	Bochum
90	Thies, Werner	Hamm
91	Mayweg, Sabine	Wetter
92	Heidenreich, Frank	Duisburg
93	Gräler, Sebastian	Haltern am See
94	Radtke, Dennis	Bochum
95	Musbach, Michael	Herne
96	Ferstl, Johannes	Hamm
97	Henneke, Hans	Bochum
98	Nordhoff, Christian	Hamm
99	Moos, Christiane	Essen
100	Dr. Fischer, Hans-Dieter	Hagen
101	Devers, Josef	Rheinberg
102	Rörig, Barbara	Essen
103	Vahnenbruck, Heinrich	Dinslaken
104	Isenmann, Walburga	Essen
105	Helbig, Günter	Alpen
106	Cappell-Höpken, Arnd	Hünxe
107	Elsemann, Georg	Wesel

c) aus der Reserveliste B90/Grüne

108	von der Beck, Sabine	Herne
109	Goldmann, Herbert	Fröndenberg
110	Reuter, Ingrid	Dortmund
111	Foltys-Banning, Martina	Bochum
112	Schmutzler-Jäger, Hiltrud	Essen
113	Trick, Ulrike	Schermbeck
114	Wüllscheidt, Burkhard	Gelsenkirchen
115	Panzer, Hans-Georg	Hagen

d) aus der Reserveliste Die Linke

116	Freye, Wolfgang	Essen
117	Lubitz, Eleonore	Schwelm
118	Karacakurtoglu, Fatma	Dortmund
119	Jung, Olaf	Gladbeck
120	Aksevi, Gültaze	Bochum
121	Grohe´, Thomas	Gelsenkirchen
122	Hildenhagen, Marita	Dinslaken
123	Gabriel, Udo	Selm

e) aus der Reserveliste FDP

124	Boos, Thomas	Dorsten
125	Mangen, Christian	Mülheim a. d. R.
126	Haltt, Felix	Bochum
127	Bies, Wilhelm F.	Duisburg
128	Will, Julius	Lünen

f) aus der Reserveliste AfD

129	Imamura, Alan Daniel	Duisburg
130	Nitzsche, Bernd	Bottrop
131	Ploetzing, Rolf	Essen

g) aus der Reserveliste Piraten

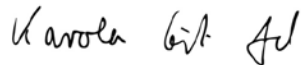
132	Pullem, Dirk	Dortmund
133	McDevitt, Dieter	Dortmund
134	Hemsteeg, Kai	Essen
135	Fitzke, Frank	Essen

h) aus der Reserveliste FWG

136	Stalz, Helmut	Kamen
137	Zielazny, Petra Sieglinde	Dortmund

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 18. November 2003
- 12/20-14- / 16.06.2009 - 12-35.10.07/12-35.10.08 / berichtet am 25.06.2009 - mache ich diese Feststellungen
des Verbandsausschusses öffentlich bekannt.

Essen, 30.11.2015



Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf